

STADTGEMEINDE MURAU

8850 MURAU, Raffaltplatz 10

☎ 03532/2228 - Fax: DW 10 E-Mail: gde@murau.gv.at www.murau.gv.at

Murau, am 20.11.2015

GZ: 100-2-1a/2015
Betr.: Lärmverordnung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Murau hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Misständen gemäß § 41 der Stmk. Gemeindeordnung in der Fassung LGBL. Nr. 131/2014 folgende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Murau sind

**Montag bis Freitag ab 20.00 Uhr,
an Samstagen ab 17.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen ganztägig,**

lärm erzeugende Gartenarbeiten und der Einsatz von motorbetriebenen Geräten wie Rasenmäher, Häcksler, Laubsauger, Heckenschneider, Sägen, Pressluftschlämmern und dergleichen verboten.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung ist eine Verwaltungsübertretung und gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBL. Nr. 131/2014, mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe ausgenommen.

Gemäß § 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBL. Nr. 131/2014 beträgt die Kundmachungsfrist zwei Wochen. Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Thomas Kalcher

Angeschlagen am:	20.11.2015
Abgenommen am:	04.12.2015
Rechtskraft am:	05.12.2015